

Nummer	Bezeichnung	Seite
108/2020	XXXIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978	160
109/2020	XIX. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003	161
110/2020	XIV. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007	163
111/2020	3. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017	163
112/2020	10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“ 1. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	164
113/2020	Bebauungsplan Nr. 315 „Orionweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	167
114/2020	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	168
115/2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Pflichtprüfung 2019 der „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“	168

108/2020

XXXIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 des Landesabfallgesetzes (AbfG NRW) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 18.12.2020 die folgende XXXIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt

Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr
- a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:
- | | | | |
|----|-------------|----------|-----|
| 1. | 80 Liter | 153,60 | EUR |
| 2. | 120 Liter | 230,40 | EUR |
| 3. | 240 Liter | 460,80 | EUR |
| 4. | 1.100 Liter | 2.112,00 | EUR |
- b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:
- | | | |
|----------|-------|-----|
| 40 Liter | 38,40 | EUR |
|----------|-------|-----|
- c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:
- | | | | |
|----|----------|-------|-----|
| 1. | 80 Liter | 83,20 | EUR |
|----|----------|-------|-----|

2.	120 Liter	124,80 EUR
3.	240 Liter	249,60 EUR
4.	660 Liter	686,40 EUR

d) bei 14-tägig einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	54,40 EUR
2.	120 Liter	81,60 EUR
3.	240 Liter	163,20 EUR."

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.12.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

109/2020

XIX. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 18.12.2020 folgende XIX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen nicht messbaren Wassermengen ist spätestens bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen den Veranlagungsbescheid geltend zu machen, der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen messbaren Wassermengen (Absatz 1 Satz 3) ist nur bei der Verwendung von durch die Stadt Gütersloh anerkannten und registrierten Wassermesseinrichtungen möglich und ist nach Aufforderung spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahre geltend zu machen. Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken (Pools) verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug ausgeschlossen.“

2. § 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen kann der Gebührenpflichtige zum Nachweis der zugeführten Wassermengen auf eigene Kosten eine von der Stadt als zuverlässig anerkannte Wassermesseinrichtung nach Absatz 9 einbauen.“

3. § 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Stadt erkennt als zuverlässige Wassermesseinrichtungen sowohl für die Bestimmungen der Einführungswassermengen nach Absatz 2, für die Bestimmungen der abzuziehenden messbaren Wassermengen nach Absatz 3 Satz 2 als auch für die Bestimmungen der Einführungswassermenge bei privaten Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 5 ausschließlich Wasserzähler an, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den Wasserzähler auf seine Kosten einbauen, manipulationssicher verplomben und bei Defekt bzw. vor Ende der Eichfrist gegen einen geeichten Zähler austauschen zu lassen. Wasserzähler mit abgelaufener Eichfrist dürfen laut

§ 37 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz nicht verwendet werden, daher dürfen auch die Messwerte solcher Zähler nicht verwendet werden. Anhand einer Bescheinigung und Fotos sind dem Fachbereich Tiefbau die Eignung privater Wasserzähler, der korrekte Einbau sowie die manipulations sichere Verplombung durch einen Fachbetrieb nachzuweisen. Der Nachweis hat innerhalb von 4 Wochen nach Einbau zu erfolgen. Für die Bescheinigung ist das Formular der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, zu verwenden.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben,

2,62 EUR pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,

2,64 EUR pro cbm.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB₅ mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB₅-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu	800 mg/l BSB ₅	0,03	EUR,
bis zu	1.200 mg/l BSB ₅	0,07	EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB₅ erhöht sich dieser Zuschlag um 0,10 EUR für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB₅. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 cbm nicht überschreitet.“

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche ein-

schließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

0,73 EUR.“

7. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt korrigiert: „Im übrigen“ wird korrigiert in „Im Übrigen“.

8. § 9 Absatz 2 b) erhält folgende Fassung: „b) Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen des Gebührenpflichtigen mit anerkannter Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige nach Aufforderung durch die Stadt Gütersloh die Ablesung im Wege einer Eigenauskunft durchzuführen und die Zählerstände bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Stadt Gütersloh mitzuteilen. Bei Nichtablesung und Nichtmitteilung erfolgt die Ermittlung nach § 2 Absatz 6.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.12.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

110/2020

**XIV. Nachtragssatzung vom 18.12.2020
zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßen-
reinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebüh-
rensatzung) vom 07.03.2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 18.12.2020 die folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:

- a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0776 EUR
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- b) Zusätzlich für die Winterwartung: 0,0221 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt.“

**Artikel II
Änderung des Straßenverzeichnisses**

s. Anlage

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.12.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

Anlage

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

111/2020

**3. Änderungssatzung vom 18.12.2020
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unter-
künfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Ob-
dachlose vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 18.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der vorhandenen Plätze (ermittelt zum 30.09. des Vorjahres). Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.“

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 360,- Euro.

(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BlmA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Bewohner und je Kalendermonat 184,- Euro.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen I und II zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.12.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

Anlage

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Soziale Hilfen

112/2020

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“

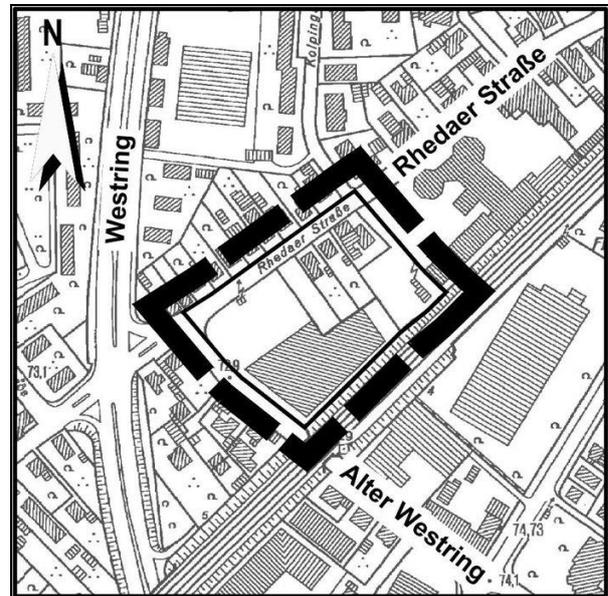
- 1. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“ sowie dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“ jeweils mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Die Plangebiete verlaufen zwischen dem Straßenverlauf der Rhedaer Straße im Nordwesten und der Bahntrasse im Südosten. Im Nordosten grenzen die Plangebiete an eine bestehende Gewerbefläche an. Im Südwesten bildet der Verlauf der Straße Alter Westring die Grenze der Plangebiete.

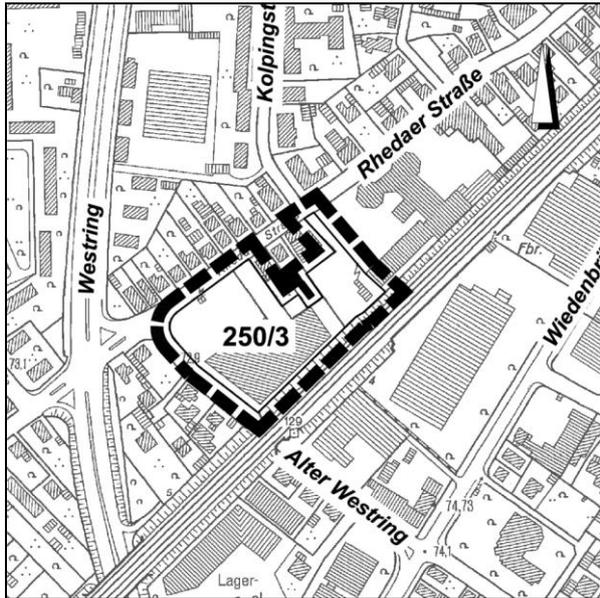


Übersichtsplan zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland Zero

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um den seit vielen Jahren an seinem Standort an der Rhedaer Straße etablierten Lebensmittelmarkt zukunftsfähig neu aufstellen zu können und somit die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Einzugsgebiet sowie im unmittelbaren Nahbereich zu sichern.

Der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“ liegen mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten, Untersuchungen und umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-2388, 05241/82-2383 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz ist zu**

Tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

Gutachten und Untersuchungen:

Umweltbericht als Teil der Begründung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, 12.11.2020); Verkehrsuntersuchung (Röver Ingenieurgesellschaft mbH, Gütersloh, Oktober 2020); Schalltechnisches Gutachten (AKUS GmbH, Bielefeld, 12.10.2020); Gutachterliche Stellungnahme zur Vermeidung unzulässiger Lichtimmissionen (Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Ahaus, 08.10.2020); Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Erweiterungsvorhabens (Dr. Lademann und Partner, Hamburg/Düsseldorf, April/November 2017) und ergänzende Stellungnahme vom 06.12.2018

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Kreis Gütersloh (Abteilungen Gesundheit sowie Bauen, Wohnen, Immissionen – Untere Immissionsschutzbehörde):

- Versiegelungsgrad/Begrünung in Bezug auf klimatische Auswirkungen, Immissionsschutz

IHK OWL zu Bielefeld:

- Einzelhandelsverträglichkeit, Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern:

In einer schriftlichen Stellungnahme wurden Höhenentwicklung des Lebensmittelmarkts, Immissionsschutz (insbesondere Schall, Gerüche, Licht), verkehrliche Anbindung, Auswirkungen durch planinduzierten Verkehr, Vermüllung umliegender Grundstücke, Wertminderung von Grundstücken angesprochen.

Die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich dabei auf die Schutzgüter wie folgt:

1. *Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:*

- Verkehrsuntersuchung liegt vor (Röver Ingenieurgesellschaft mbH, Gütersloh, Oktober 2020)
- Inhalt: Prüfung Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung, Ermittlung planinduzierter Verkehr
- Ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben, keine unverträgliche Mehrbelastung zu erwarten
- Schallgutachten liegt vor (AKUS GmbH, Bielefeld, 12.10.2020)
- Inhalt: Ermittlung planinduzierte Gewerbelärmauswirkungen
- Organisatorische und bauliche Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und auf Genehmigungsebene zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Umfeld
- Gutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen liegt vor (Uppenkamp und Partner Sachver-

- ständige für Immissionsschutz GmbH, Ahaus, 08.10.2020)
- Inhalt: Prüfung Lichtimmissionen und Blendwirkungen an Ein-/Ausfahrten, Stellplatzanlage und Anlieferung
 - Keine unverträglichen Störwirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten
 - Verträglichkeitsanalyse zum Einzelhandel und ergänzende Stellungnahme liegen vor (Dr. Lademann und Partner, Hamburg/Düsseldorf, April/November 2017, 06.12.2018)
 - Broschüre zum Marktkonzept (Edeka Schenke)
 - Keine unverträglichen Umsatzumverteilungen in zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten – Sicherung über differenzierte Aufteilung der Verkaufsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Ver- und Entsorgung etc. erkennbar
 - Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer Auswirkungsstärke
2. *Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete:*
- Vermeidungsmaßnahme: fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung
 - Keine artenschutzrechtlichen Konflikte /Verbotstatbestände durch Planung ausgelöst
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen und zur Dachbegrünung
 - Bisher kein erhebliches Konfliktpotenzial in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar
3. *Schutzgut Fläche, Boden:*
- Mobilisierung und Nachverdichtung baulich vorgeprägter, innerstädtischer Fläche
 - Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht keine zusätzliche Bodeninanspruchnahme
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen und zur Dachbegrünung
 - Natürlicher Bodenaufbau nicht mehr vorhanden
4. *Schutzgut Wasser:*
- Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar
5. *Schutzgut Luft, Klima:*
- Mobilisierung und Nachverdichtung baulich vorgeprägter, innerstädtischer Fläche
 - Plangebiet hat keine besondere klimatische Funktion
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen und zur Dachbegrünung
 - Kein erhebliches Konfliktpotenzial erkennbar
6. *Schutzgut Landschaft:*
- Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen
 - Gestalterische Vorgaben
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen und zur Dachbegrünung

- Kein erhebliches Konfliktpotenzial erkennbar

7. *Schutzgut Kultur, sonstige Sachgüter:*

- Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Bau-/Bodendenkmalen erkennbar

8. *Wechselwirkungen:*

- Komplexe Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zu erwarten

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.Stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 15.12.2020 über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250/3 „Einzelhandel Rhedaer Straße“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Flächennutzungsplan:
Sandra Stenker, Zimmer 908
Tel. 05241/82-2383, Fax 82-3533
Email: Sandra.Stenker@guetersloh.de

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Frank Sill, Zimmer 912
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,
Email: Frank.Sill@guetersloh.de

Gütersloh, den 21.12.2020

In Vertretung
Nina Herrling

113/2020

Bebauungsplan Nr. 315 „Orionweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
1. Aufstellungsbeschluss

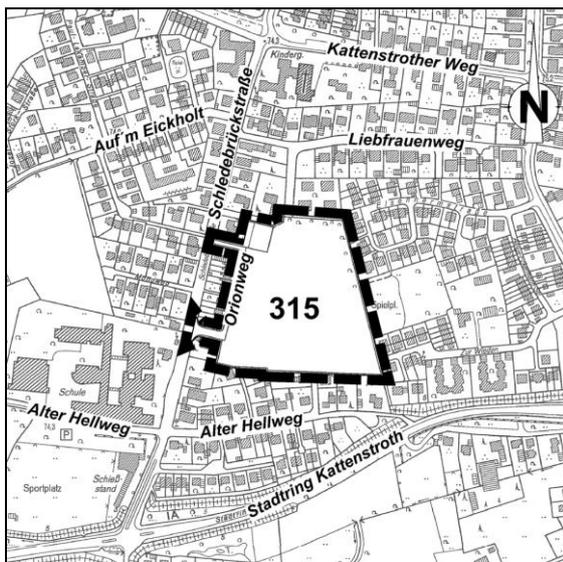
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Orionweg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 315 „Orionweg“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst i. W. die landwirtschaftliche Fläche (Gemarkung Gütersloh, Flur 45, Flurstück 824, Teilbereiche der Flurstücke 197 und 809) unmittelbar östlich des Orionwegs zwischen Liebfrauenweg nördlich und Alter Hellweg südlich des Plangebiets. Die Straße Orionweg wird mit in das Plangebiet einbezogen.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 315 „Orionweg“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland Zero
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 315 „Orionweg“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertageseinrichtung sowie eine künftige Wohnbebauung zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 15.02.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-2388 oder auf der Internetseite <https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.Stadtplanung.quetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 15.12.2020 über den Bebauungsplan Nr. 315 Orionweg wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Frank Sill, Zimmer 912
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,
Email: Frank.Sill@guetersloh.de

Gütersloh, den 21.12.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

114/2020

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Januar, Februar und März 2021 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Beiräte geplant:

- 12.01. Bildungsausschuss
- 19.01. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 21.01. Jugendhilfeausschuss
- 25.01. Hauptausschuss
- 26.01. Jugendparlament
- 28.01. Seniorenbeirat
- 28.01. Sportausschuss
- 29.01. Rat
- 04.02. Gestaltungsbeirat
- 11.02. Behindertenbeirat
- 15.02. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 16.02. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 18.02. Jugendhilfeausschuss
- 22.02. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung
- 23.02. Finanzausschuss
- 25.02. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 01.03. Hauptausschuss
- 02.03. Bildungsausschuss
- 04.03. Klimabeirat
- 08.03. Integrationsrat
- 08.03. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- 09.03. Jugendhilfeausschuss
- 11.03. Mobilitätsausschuss
- 12.03. Rat
- 15.03. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 16.03. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 18.03. Sportausschuss
- 22.03. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung
- 23.03. Gestaltungsbeirat
- 25.03. Jugendparlament

Die genauen Sitzungszeiten- und Orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) ver-

merkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungsdatum) können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachungen der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 21.12.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rainer Spies
Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

115/2020

Bekanntmachung des Ergebnisses der Pflichtprüfung 2019 der „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat am 25.06.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2019 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag beträgt 4.734.645,55 €. Es entfallen auf den Betriebszweig Stadthalle 2.001.494,80 € und auf den Betriebszweig Theater 2.733.150,75 €. Der Jahresfehlbetrag wird mit 1.256.957,38 € für die Stadthalle und mit 2.204.201,46 € für das Theater von der Stadt Gütersloh ausgeglichen. Aus dem Rücklagekapital sind für die Stadthalle 744.537,42 € und für das Theater 528.949,29 € zu entnehmen.“

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses in der Buchhaltung der Stadthalle Gütersloh verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich. Die Einsicht in den Jahresabschluss ist auch über die Homepage www.stadthalle-gt.de möglich.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke & Partner, Bielefeld, hat am 03.04.2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Kultur Räume Gütersloh, Gütersloh, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kultur Räume Gütersloh, Gütersloh, für

das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob

der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebe-

richt durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.11.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung wird das Ergebnis der Pflichtprüfung 2019 des Betriebes „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 16.11.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 22.01.2021.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

**Anlage zur XIV. Nachtragssatzung vom 18.12.2020
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gütersloh
vom 07.03.2007**

**Artikel II
Änderung des Straßenverzeichnisses**

Straße	Reinigungs-klasse/Erläuterung
A) Ergänzungen im Verzeichnis	
	<small>SR = Straßenreinigung, WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage, BT = Bauträgerstr.</small>
Lackhütterweg	F - keine Leistungen durch die Stadt
Hellings Hof	F - keine Leistungen durch die Stadt
Ahornpark	F - keine Leistungen durch die Stadt
B) Änderungen im Verzeichnis	
<i>bisher:</i> Parsevalstr.	B - SR und WD durch die Stadt
<i>neu:</i> Parsevalstr.	außerhalb Geltungsbereich der Satzung
<i>bisher:</i> Zeppelinstr.	B - SR und WD durch die Stadt
<i>neu:</i> Zeppelinstr.	außerhalb Geltungsbereich der Satzung
<i>bisher:</i> ohne eigene Bezeichnung (Theatervorplatz)	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i> Hans-Werner-Henze-Platz	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>bisher:</i> Varseller Weg (Auf'm Reck - Determeyerstr.)	F - keine Leistungen durch die Stadt
	außerhalb Geltungsbereich der Satzung
<i>neu:</i> Varseller Weg (Auf'm Reck - Determeyerstr.)	D - SR durch die Stadt, kein WD-Bed. auf der Fahrbahn
	außerhalb Geltungsbereich der Satzung
<i>bisher:</i> Luzerneweg	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i> Luzerneweg (Gerstenweg - Auf'm Reck)	F - keine Leistungen durch die Stadt
	D - SR durch die Stadt, kein WD-Bed. auf der Fahrbahn
<i>bisher:</i> Niehorster Str. (Steinhagener Str. - Haller Str.)	außerhalb Geltungsbereich der Satzung
<i>neu:</i> Niehorster Str. (Steinhagener Str. - Haller Str.)	C - WD Stadt, kein Reinigungsbedarf

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

Unterkünfte für Flüchtlinge	Unterkünfte für Obdachlose
Avenwedder Str. 516	Brockhagener Str. 376
Brockweg 44	Doheermanns Höhe 46c
Dresdner Str. 8	Herzebrocker Str. 13
Düppelstr. 2	Holzheide 135; 140; 142; 144
Eickhoffstr. 48	Luise-Hensel-Str. 107
Feuerbornstraße 24	Marienfelder Str. 161; 163; 165; 167; 169; 171; 276
Friedrichsdorfer Str. 88	Rolandstraße 1
Fröbelstr. 1	Rudolstädter Weg 7
Fuchsweg 23	Sieweckestr. 2
Haegestr. 36	Thomas-Mann-Str. 1-8
Hopfenweg 10a-h	
Holzheide 133; 135 a; 137; 139	
Jenaer Str. 6; 62	
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Kolpingstr. 10	
Kreuzstr. 16	
Kurt-Hasse-Weg 34; 36; 38	
Lütgertweg 34a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16	
Nordhorner Str. 152	
Oststr. 50a	
Prekerstr. 50	
Reilmannsweg 14a	
Rudolstädter Weg 6	
Scharnhorststr. 19a-f	
Spiekergarten ; 43; 45a-c; 47; 49; 51; 53; 55; 57; 59a-c; 61; 63	
Thomas-Morus-Str. 26a-b	
Windelsbleicher Str. 18	

**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und
Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Gebäude der BImA nach § 5 Absatz 3

Franckestraße 2-59

Fröbelstraße 31-45

Thomas-Mann-Straße 9-41